

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Erhöhung der Mobilitätshilfe

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	12.09.2016
Ausschuss Soziales und Senioren	27.10.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.11.2016
Finanzausschuss	14.11.2016
Rat	17.11.2016

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Mobilitätshilfe, eine Leistung gemäß §§ 53, 54 SGB XII für Menschen mit Behinderungen und einem aG im Schwerbehindertenausweis, mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016/2017 wie folgt zu erhöhen:

- Anhebung der monatlichen Pauschale von 30 € auf 35 €
- Anhebung des monatlichen Budgets für Taxifahrten von 150 € auf 200 €
- Anhebung des monatlichen Budgets für Spezialfahrzeuge von 200 € auf 250 €



leistung der Sozialhilfe, die 2003 den städtischen Behindertenfahrtendienst ablöste. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der / die Berechtigte das Merkmal „aG“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen hat.

Die Mobilitätshilfe ist eine monatliche Leistung und besteht aus einer Grundpauschale ohne Nachweisführung in Höhe von 30 € oder einem Aufstockungsbetrag von max. 150 € mit Nachweis oder einer Pauschale für Fahrten in Spezialfahrzeugen in Höhe von 200 € ebenfalls mit Nachweis. Diese Beträge werden unverändert seit 2003 bezahlt.

b) Bewertung des Vorschlags zur Anhebung der Leistung Mobilitätshilfe der Stadtarbeitsgemeinschaft „Behindertenpolitik“:

Dem Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft, die Leistungen der Mobilitätshilfe anzuheben, wird gefolgt.

Die Mobilitätshilfe ist eine gesetzliche Leistung gemäß § 53 SGB XII, auf die jeder Mensch, der die Voraussetzung der außergewöhnlichen Gehbehinderung erfüllt, einen individuellen Rechtsanspruch hat. Die Verwaltung hat sich zur Pauschalierung in drei Stufen entschieden, um den Verwaltungsaufwand sowohl für den Sozialhilfeträger, als auch für den betroffenen Menschen so gering wie möglich zu halten.

Die Pauschalen wurden in 2003 so bemessen, um den Berechtigten die Finanzierung von ca. 1 – 2 Fahrten pro Woche zu ermöglichen. Sie wurden seitdem nicht erhöht.

Zurzeit nehmen rd. 750 Personen monatlich die Mobilitätshilfe in Anspruch. Eine moderate Anpassung aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist sinnvoll. Die gewünschte Anhebung der Pauschalen würde bei konstanter Personenzahl ca. 60.000 € jährlich kosten.

Entsprechende Beträge sind im Haushaltsplan 2016/2017, im Teilplan 0501 – Leistungen nach dem SGB XII in der Teilplanzeile 15 - Transferaufwendungen, eingestellt.

c) Bewertung des Vorschlags zur Ausweitung der Leistung Mobilitätshilfe um den Personenkreis der Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistigen Behinderungen mit Orientierungsschwierigkeiten der Stadtarbeitsgemeinschaft „Behindertenpolitik“:

Dem Vorschlag, den anspruchsberechtigten Personenkreis wie beschrieben zu erweitern, kann sich die Verwaltung aus folgenden Gründen nicht anschließen:

1. Menschen mit Lernschwierigkeiten gehören nicht zum Personenkreis der Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, so dass eine entsprechende Leistung nicht auf der Grundlage des SGB XII erfolgen kann.  
Eine andere Rechtsgrundlage ist nicht erkennbar, so dass diese Leistung nur als freiwillige Leistung der Stadt Köln ausgestaltet werden könnte.
2. Menschen mit geistigen Behinderungen und Orientierungsschwierigkeiten gehören zum Personenkreis der Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen.  
Eine Ausweitung des Konzepts der Mobilitätshilfe ist nicht möglich, da sich der Bedarf dieses Personenkreises anders darstellt. Der Mobilitätsbedarf von Menschen mit Orientierungsschwierigkeiten ist nicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für ein Taxi o.ä. zu decken, sondern impliziert eine notwendige Begleitung durch Dritte und diese Dienstleistung wäre zu vergüten. In 2008 hatte die Verwaltung die Möglichkeit einer Ausweitung der Anspruchsberechtigten für eine Mobilitätshilfe diskutiert. Für den Bereich der geistig Behinderten wurden dabei jährliche Kosten für entsprechende Begleitdienste zwischen 1,6 Mio. € und 2,9 Mio. € pro Jahr prognostiziert. Die Prognose basierte auf folgenden Parametern:
  - 10% der Ausweisinhaber mit einer vom Versorgungsamt anerkannten geistigen Behinderung, d.h. 850 Personen, nutzen das Angebot;

- 850 Personen nehmen durchschnittlich 16 Std. / Monat Begleitung in Anspruch für 1-2 Unternehmungen pro Woche analog der Mobilitätshilfe;
- Eine Vergütung auf Basis Ehrenamtler / Beschäftigungsprojekte zu 10 € / Std. ergibt jährliche Kosten von rd. 1,6 Mio. €
- Eine Vergütung auf Honorarbasis zu 18 € / Std. ergibt Kosten von rd. 2,9 Mio. €.

Von der Einführung pauschalierter Leistungen wurde vor diesem Hintergrund abgesehen. Die Möglichkeit im Einzelfall Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu beantragen besteht grundsätzlich und wird auch von Berechtigten genutzt, so dass der Bedarf gedeckt werden kann.

Anlagen